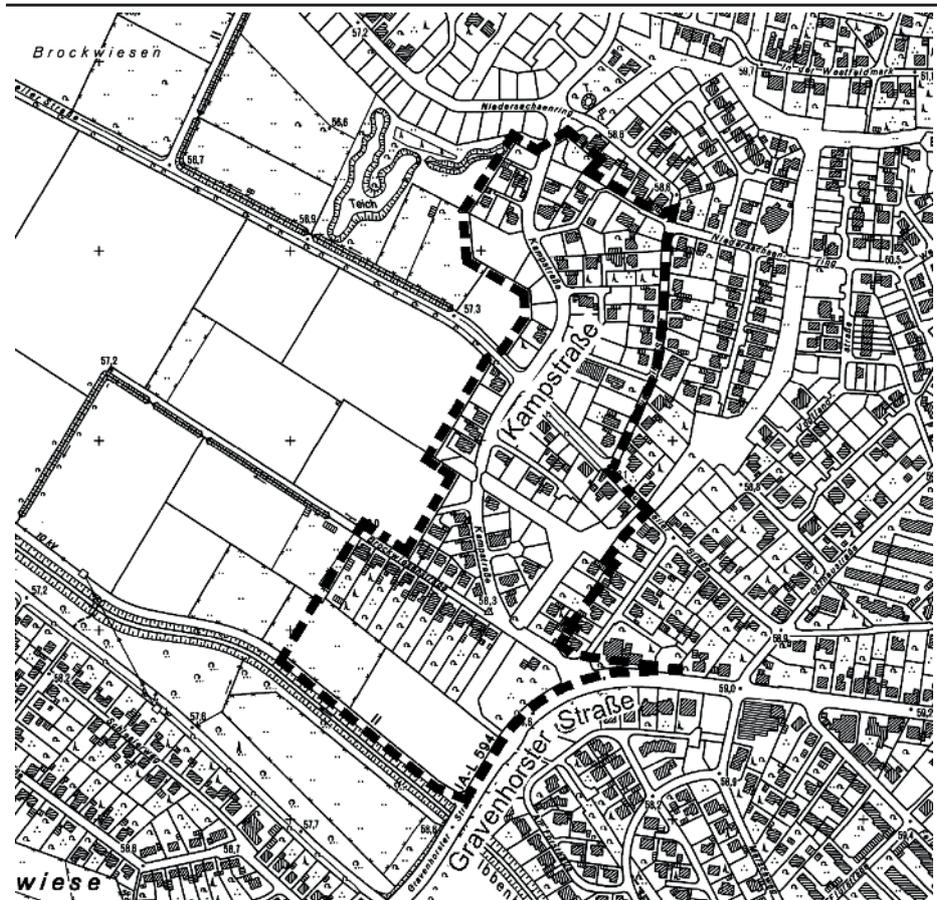


## Begründung

### 2. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93

„In den Brockwiesen“



Stand: 06.08.2015

1. Ausfertigung

## Inhaltsverzeichnis

Begründung.....	3
1. Anlass und Ziel der Planung.....	3
2. Rahmenbedingungen.....	3
3. Beschreibung des Vorhabens und Abwägung der Planung.....	5
3.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.....	6
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB.....	6
3.2 Belange des Umweltschutzes (Umweltbericht).....	6
§ 1 (6) Nr. 7 und § 2 (4) BauGB.....	6
3.3 Belange der Wirtschaft, Infrastruktur u. technischen Ver- u. Entsorgung.....	8
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB.....	8
3.4 Belange des Hochwasserschutzes.....	8
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB.....	8
4. Inhalt der 2. Änderung und 2. Teilaufhebung.....	8
4.1 Textliche Festsetzung Nr. 9.....	9
4.2 Rechtliche Grundlagen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	9
5. Städtebauliche Übersichtsdaten.....	9
6. Verfahrensvermerke.....	10

## Begründung

### 1. Anlass und Ziel der Planung

#### Anlass

Der Bebauungsplan Nr. 93 „In den Brockwiesen“ ist in der zuletzt gültigen Fassung der 1. Änderung und Teilaufhebung seit dem 01.07.2008 rechtsverbindlich. In diesem Bebauungsplan ist u.a. als textliche Festsetzung Nr. 9 folgendes bestimmt: „Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf maximal 0,50 m bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.“ Diese Festsetzung ist unbestimmt, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht alle Erschließungsanlagen fertiggestellt waren. Durch das Änderungsverfahren, das nun eingeleitet wird, soll dieser Fehler behoben werden. Die geänderte Festsetzung bezieht sich nunmehr auf die Höhe über Normalhöhennull (NHN). Im Bebauungsplan sind nun in den Verkehrsflächen hinreichend NHN-Höhen zur Ermittlung der jeweils zulässigen Gebäudehöhen eingetragen.

Außerdem ist das bisher am südlichen Planbereichsrand geplante, aber noch nicht realisierte Regenwasserrückhaltebecken nach neuester fachtechnischer Berechnung nicht mehr erforderlich. Daher soll dieser Bereich genauso wie die bisher als private Grünfläche festgesetzte Gartenzone südlich der Wohngebäude „Brockwiesenstraße 5 – 23 ungerade“ aus dem Planbereich herausgenommen und somit planungsrechtlich wieder dem Außenbereich zugeführt werden. Insbesondere aufgrund der Nähe zur Ibbenbürener Aa liegen für diese Flächen keine städtebaulichen Ziele vor, die eine Festsetzung von baulichen oder anderen Nutzungen erforderlich machen.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

#### Ziel

Durch die Planänderung und Teilaufhebung soll eine rechtssichere und den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechende Planfassung erzeugt werden.

#### STEP

Ziele des Stadtentwicklungsprogrammes werden durch diese Planänderung nicht berührt.

### 2. Rahmenbedingungen

#### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 12.12.2014 beschlossen ein Verfahren zur 2. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 „In den Brockwiesen“ durchzuführen.

#### Lage und Größe

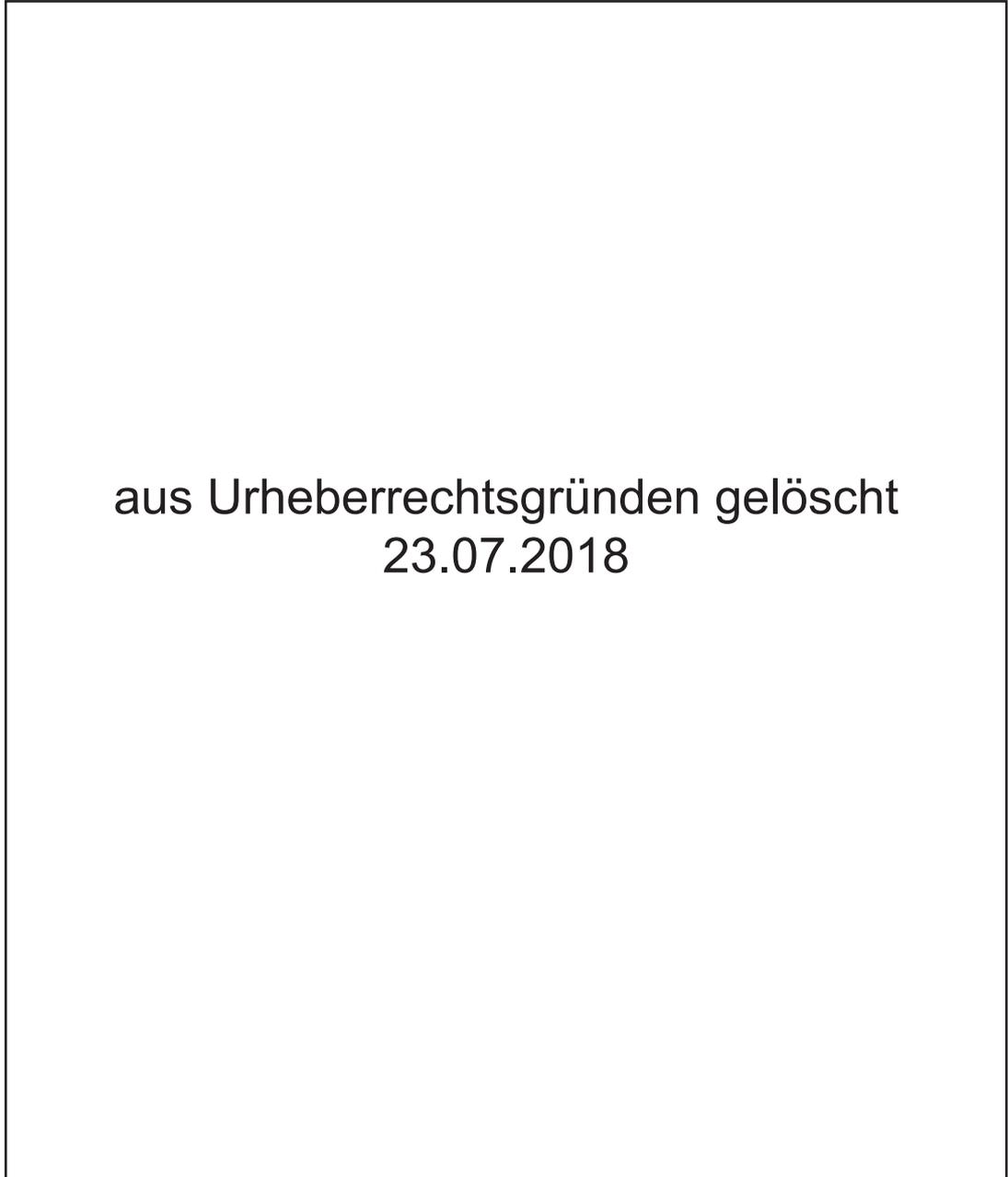
Abb1. Übersicht über den Geltungsbereich



Das Plangebiet befindet sich direkt am westlichen Rand des städtischen Siedlungsbereiches nördlich der Ibbenbürener Aa und in fußläufiger Entfernung (ca. 1,5 km) zur Innenstadt und zum Bahnhof. Es war vor der hier beabsichtigten Teilaufhebung etwa 12,40 ha groß (Abb. 1) und wird nun auf etwa 9,66 ha verkleinert (Abb. 2).

Die genaue räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1000 eindeutig bestimmt.

Im nachfolgenden Luftbild sind die Lage des Planbereiches sowie die nächstgelegenen Straßen gelb markiert.

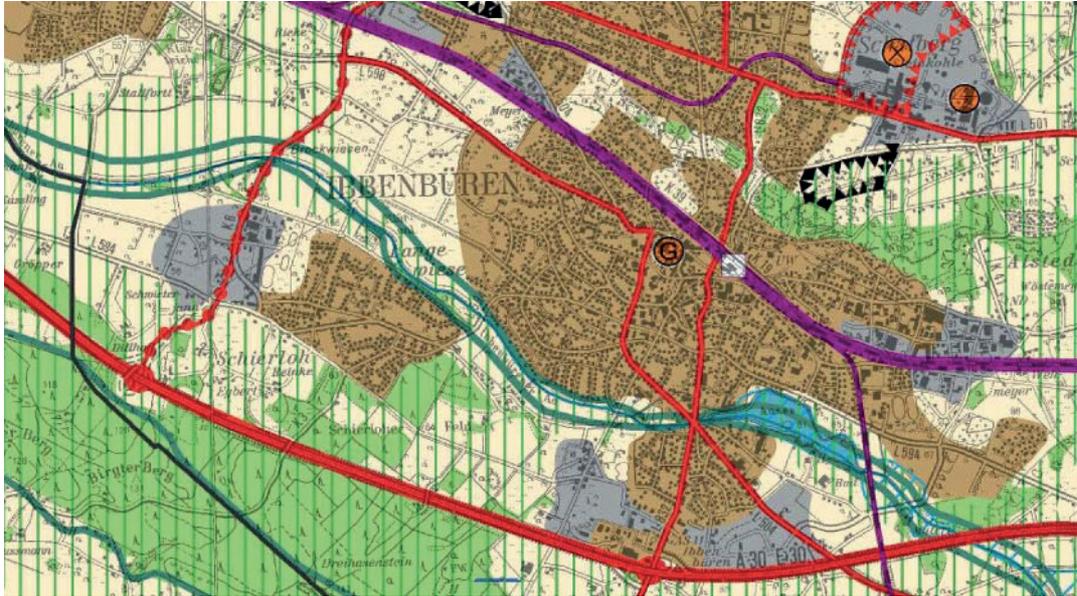


**Land - LEP**

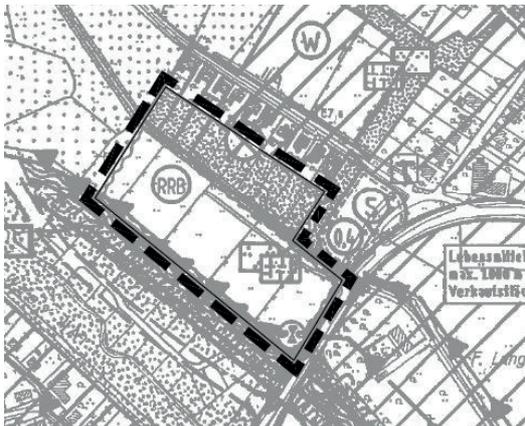
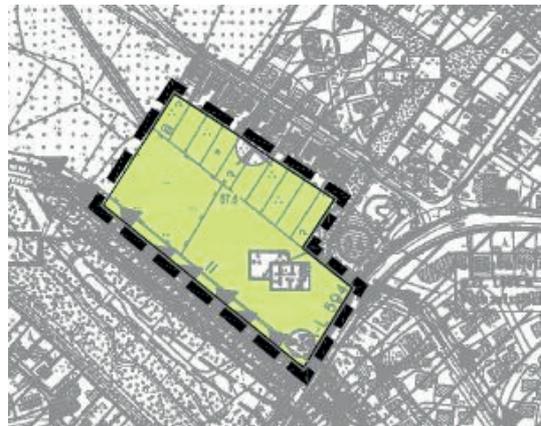
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 1995) weist der Stadt Ibbenbüren eine mittelzentrale Bedeutung zu. Es liegen keine Widersprüche zu allgemeinen übergeordneten Planaussagen (auch nicht zum Entwurf zur Neuaufstellung des LEP) vor.

**Regionalplan**

Im Regionalplan – Münsterland –, der mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27.06.2014, S. 334 rechtsverbindlich wurde, ist der Planbereich dieses Bebauungsplanes weitgehend als *Allgemeiner Siedlungsbereich* (ASB) dargestellt. Der Bereich der Teilaufhebung ist als *Bereich zum Schutz der Natur und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung* dargestellt. Insoweit führt dieser Bebauungsplan nicht zu Widersprüchen zum Regionalplan.

**Abb. 3: Auszug Regionalplan**

**FNP**

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. April 1978 in seiner Ursprungsfassung genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. April 1978 wirksam und inzwischen vielfach geändert wurde, ist der Planbereich als Wohnbaufläche, Grünfläche, Sonderbaufläche und Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt. Im südlichen Teil des Planbereiches wird aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplanes die Fläche für die Wasserwirtschaft und ein Teil der Grünfläche im geänderten Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

**Abb. 4: Auszug FNP -rechtskräftig-**

**Abb. 5: Auszug Änderung FNP**


### 3. Beschreibung des Vorhabens und Abwägung der Planung

**Vorhaben**

Es handelt sich hier nicht um ein spezielles Vorhaben, sondern lediglich um eine Planänderung, welche den heutigen rechtlichen Ansprüchen und den aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht.

**Belange**

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung, bzw. der Änderung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nachfolgende Belange sind bei der Planung im Allgemeinen zu berücksichtigen und werden im folgenden Kapitel bewertend erläutert:

### Tabellarische Übersicht über die berührten Belange für die 2. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 „In den Brockwiesen“

§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 (6) Nr. 2 BauGB	Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 3 BauGB	Soziale, kulturelle Bedürfnisse	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter: Mensch/Immissionen – Klima/Energie)	X
§ 1 (6) Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 (6) Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	Belange nicht berührt
§ 1 (6) Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes	X

### 3.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

#### § 1 (6) Nr. 1 BauGB

**Wohnverhältnisse** Der gesamte Planbereich schafft die Voraussetzungen, um allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen zu können. Er liegt direkt am westlichen Rand des städtischen Siedlungsbereiches nördlich der Ibbenbürener Aa und in fußläufiger Entfernung (ca. 1,5 km) zur Innenstadt und zum Bahnhof. Schädliche Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

### 3.2 Belange des Umweltschutzes (Umweltbericht)

#### § 1 (6) Nr. 7 und § 2 (4) BauGB

#### Einleitung

##### Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung:

Durch die Planänderung und Teilaufhebung soll eine rechtssichere und den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechende Planfassung erzeugt werden.

##### Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan:

Im Regionalplan – Münsterland – ist der Planbereich dieser Planänderung/-teilaufhebung weitgehend als *Allgemeiner Siedlungsbereich* (ASB) dargestellt. Der Bereich der Teilaufhebung ist als *Bereich zum Schutz der Natur und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung* dargestellt. Insoweit führt dieser Bebauungsplan nicht zu Widersprüchen zum Regionalplan. Mit Schreiben vom 02.02.2015 hat die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, die landesplanerische Zustimmung erteilt.

Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter:

<b>Umweltauswirkungen Mensch</b>	Von den Planungen gehen keine negativen Einwirkungen auf den Menschen aus. Durch die Änderungen und die Teilaufhebung wird der vorhandene Freiraum am nördlichen Rand der Ibbenbürener Aa weiterhin geschützt und bleibt so für die Naherholung der Menschen erhalten. Im bereits besiedelten Bereich werden ebenfalls keine Änderungen vorgenommen, die negativ auf den Menschen wirken.
<b>Tiere u. Pflanzen</b>	Der Änderungsbereich wird bereits umfangreich baulich in Anspruch genommen. Durch die Änderung und die Teilaufhebung wird der vorhandene Freiraum und somit der Lebensraum für Tiere und Pflanzen am nördlichen Rand der Ibbenbürener Aa weitreichender geschützt als bisher. Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt. Da keine bauliche oder nutzungsorientierte Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen vorgesehen ist, kann auf eine gesonderte Artenschutzprüfung verzichtet werden.
<b>Boden</b>	Der Änderungsbereich wurde auf der Grundlage des seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes weitgehend bebaut. Die bisher nicht überbaubaren Teile des Planbereiches bleiben auch im Rahmen dieser Änderung und Teilaufhebung unüberbaubar. Durch die Teilaufhebung des Planbereiches wird sogar weniger Boden in Anspruch genommen als bisher möglich war. Insoweit wird dem Grundprinzip der Bodenschutzklausel sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen.
<b>Wasser</b>	Da der Änderungsbereich bereits seit 1998 weitgehend baulich in Anspruch genommen wird und die bisher nicht überbaubaren Flächen auch zukünftig keiner baulichen Nutzung zugeführt werden, werden durch die neuen Festsetzungen keine über die derzeitige Zulässigkeit hinausgehende Flächenversiegelungen ermöglicht. Durch die Rückführung der bisher für die Anlegung eines Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehenen Flächen in den Außenbereich wird der Nahbereich zur Ibbenbürener Aa weitgehender geschützt als bisher. Insoweit finden keine über die derzeitige Situation hinausgehende Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser statt.
<b>Klima/Luft</b>	Eine Beeinflussung der Luftqualität und des Kleinklimas über das derzeitig zulässige Maß hinaus wird durch diese Planänderung nicht ermöglicht.
<b>Landschaft</b>	Durch diese Bebauungsplanänderung werden keine weiteren Möglichkeiten geschaffen bisher nicht bebaubare Grundstücke baulich in Anspruch zu nehmen. Durch die Rückführung der bisher für die Anlegung eines Regenwasserrückhaltebeckens vorgesehenen Flächen in den Außenbereich wird der Nahbereich zur Ibbenbürener Aa weitgehender geschützt als bisher. Insoweit wird der Darstellung des Bereiches zum Schutz der Natur im Regionalplan entsprochen.
<b>Kultur u. sonstige Sachgüter</b>	Kultur- und sonstige Sachgüter, die besonders schützenswert sind, befinden sich nicht im Änderungsbereich.
<b>Wechselwirkungen</b>	Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den vorab beschriebenen Schutzgütern sind im bereits baulich geprägten Änderungsbereich nicht zu erwarten.
<b>Prognosen</b>	<p><u>Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes</u></p> <p>Im Vergleich zu den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch diese Änderung und Teilaufhebung keine negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand ausgelöst. Der vorhandene Freiraum zwischen der Häuserzeile südlich der Brockwiesenstraße und der Ibbenbürener Aa bleibt erhalten. Insoweit ist nicht mit einer Verschlechterung des Umweltzustandes zu rechnen.</p>
<b>Vermeidung, Verringerung und Ausgleich</b>	<p><u>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</u></p> <p>Da die bisherigen Eingriffsmöglichkeiten nicht erweitert werden, ist eine erneute Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.</p>

### Zusammenfassung

#### Zusammenfassung

Die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 93 „In den Brockwiesen“ im südlichen Teil des Planbereiches werden nicht mehr benötigt, da die Anlegung des bisher festgesetzten Regenwasserrückhaltebeckens keine fachtechnische Notwendigkeit mehr besteht. Der Planbereich soll daher verkleinert werden. Der Aufhebungsbereich wird wieder dem Außenbereich zugeführt. Die Änderungen im verbleibenden Planbereich beziehen sich lediglich auf die Bezugshöhen der Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudehöhen und lösen somit keinerlei Umweltauswirkungen aus.

### **3.3 Belange der Wirtschaft, Infrastruktur u. technischen Ver- u. Entsorgung**

#### § 1 (6) Nr. 8 BauGB

#### Regenwasserrückhaltebecken

Das bisher im Aufhebungsbereich festgesetzte Regenwasserrückhaltebecken "Gravenhorster Straße Nord" wird nicht mehr benötigt. Dies ergibt sich aus der hydrologischen Modelluntersuchung (weitergehendes Verfahren nach BWK-M3) für die Ibbenbürener Aa. Diese Studie wurde 2010 durch das Ingenieurbüro TECHN AQUA GmbH, Ibbenbüren erstellt und durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt mit Schreiben vom 14.04.2011 genehmigt.

### **3.4 Belange des Hochwasserschutzes**

#### § 1 (6) Nr. 12 BauGB

#### Hochwasserschutz

Das bisher im Aufhebungsbereich festgesetzte Regenwasserrückhaltebecken "Gravenhorster Straße Nord" wird nicht mehr benötigt. Dies ergibt sich aus der hydrologischen Modelluntersuchung (weitergehendes Verfahren nach BWK-M3) für die Ibbenbürener Aa. Diese Studie wurde 2010 durch das Ingenieurbüro TECHN AQUA GmbH, Ibbenbüren erstellt und durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt mit Schreiben vom 14.04.2011 genehmigt. Eine Gefährdung des vorhandenen Wohngebietes durch Hochwasser wird daher nicht erwartet.

## **4. Inhalt der 2. Änderung und 2. Teilaufhebung**

Die textliche Festsetzung Nr. 9 lautet bisher: „Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf maximal 0,50 m bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.“ Diese Festsetzung ist unbestimmt, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht alle Erschließungsanlagen fertiggestellt waren. Durch das Änderungsverfahren, das nun eingeleitet wird, soll dieser Fehler behoben werden. Die in der Formulierung etwas geänderte Festsetzung bezieht sich nunmehr auf die Höhe über Normalhöhennull (NHN). Im Bebauungsplan sind nun in den Verkehrsflächen hinreichend NHN-Höhen zur Ermittlung der jeweils zulässigen Gebäudehöhen eingetragen.

Außerdem ist das bisher am südlichen Planbereichsrand geplante, aber noch nicht realisierte Regenwasserrückhaltebecken nach neuester fachtechnischer Berechnung nicht mehr erforderlich. Daher soll dieser Bereich genauso wie die bisher als private Grünfläche festgesetzte Gartenzone südlich der Wohngebäude „Brockwiesenstraße 5 – 23 ungerade“ aus dem Planbereich herausgenommen und somit planungsrechtlich wieder dem Außenbereich zugeführt werden. Insbesondere aufgrund der Nähe zur Ibbenbürener Aa liegen für diese Flächen keine städtebaulichen Ziele vor, die eine Festsetzung von baulichen oder anderen Nutzungen erforderlich machen.

Der westliche Teil der Brockwiesenstraße (ca. 55 m) ist bisher im Bebauungsplan mit einer Breite von 9 m und der östliche (ca. 100 m) mit einer Breite von 7 m festgesetzt. Zur Vergleichmäßigung der Straßenbreite und um sparsam mit Grund und Boden umzugehen, wird der gesamte Verlauf der Brockwiesenstraße im Rahmen dieses Verfahrens nur noch in einer Breite von 7 m festgesetzt. Der Planbereich wird daher um die nördlichen 2 m öffentlicher Verkehrsfläche des westlichen Teiles der Brockwiesenstraße reduziert.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

#### 4.1 Textliche Festsetzung Nr. 9

bisher: Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf maximal 0,5 m bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.

neu: Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf maximal 0,5 m bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsanlage, gemessen in der Mitte der Fassadenlänge des jeweiligen Hauptgebäudes, festgesetzt. Die zukünftigen Höhen der Mittelachse der Straße sind als Bezugspunkte im Plan eingetragen.

Die bisherige Festsetzung ist unbestimmt, da zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht alle Erschließungsanlagen fertiggestellt waren. Durch die geänderte Festsetzung werden nunmehr Bezugspunkte in den Erschließungsanlagen aufgenommen, welche sich auf die Höhe über Normalhöhennull (NHN) beziehen. Somit werden die höchstzulässigen Gebäudehöhen eindeutig bestimmt.

#### 4.2 Rechtliche Grundlagen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

##### Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) m.W.v. 01.08.2014;

**Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479) sowie Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548);

**Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564);

**Planzeichenverordnung 1990** (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509);

**Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294);

**Wassergesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133).

#### 5. Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist ca. 98.660 m<sup>2</sup> groß und wie folgt gegliedert:

allgemeines Wohngebiet	67.510 m <sup>2</sup>	68,43 %
Sondergebiet	4.255 m <sup>2</sup>	4,31 %
öffentliche Verkehrsfläche	14.855 m <sup>2</sup>	15,06 %
öffentliche Grünfläche	12.040 m <sup>2</sup>	12,20 %
Gesamtfläche	98.660 m <sup>2</sup>	100,00 %

## 6. Verfahrensvermerke

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ausweisungen und Festsetzungen enthält nur der Plan. Sie sind durch Zeichnung, Signatur und textliche Festsetzungen dargestellt.

- § 2 (1) BauGB**    12.12.2014    Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
- Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 12.12.2014 beschlossen ein Verfahren zur 2. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 „In den Brockwiesen“ durchzuführen.
- § 3 (1) BauGB**    06.01.2015    Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Versammlung
- Seitens der Öffentlichkeit wurden keine planrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
- § 4 (1) BauGB**    27.01.2015 – 26.02.2015    Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB
- Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden keine planrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
- § 3 (2) BauGB**    27.05.2015 – 26.06.2015    Öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
- Im Rahmen der Offenlegung wurden seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit keine planrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.
- § 10 (1) BauGB**    02.09.2015    Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

### Aufgestellt:

Ibbenbüren, 6. August 2015

 **Stadt Ibbenbüren**  
Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung

Steggemann

Manteuffel